

Protokollauszug vom 23.10.2019**F3.7****Beschluss 2019-271****Reglement Bubiker-Fonds - Vernehmlassung**

Ausgangslage

Die Lucio Revisionen GmbH, als finanztechnische Prüfstelle der Gemeinde, hat gestützt auf § 142 GG die Revision der Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Bubikon durchgeführt. Anlässlich dieser Revision wurde festgestellt, dass bezüglich der drei Sonderrechnungen der Gemeinde „Spezialfonds: Zur freien Verfügung Gemeinderat“, „Sozialfonds Bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten“ und „Unterstützungsfonds: Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorgerischen Einrichtungen“ keine Reglemente bestehen, worin die Mittelverwendung und die Finanzkompetenzen geregelt sind. Dieses Versäumnis ist nun nachzuholen.

Gesetzliche Vorgaben

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet, durch private Vermögenszuwendungen geäußert und zielen mehrheitlich darauf ab, einen für die Zweckerfüllung notwendigen Kapitalertrag zu erzielen.

Solche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung sind gesondert zu verwalten. Diese Mittel werden in der Bestandesrechnung unter den Sonderrechnungen gesondert ausgewiesen.

Die Buchführung erfolgt direkt auf dem entsprechenden Passivkonto der Bestandesrechnung:

Weist das Konto der zweckgebundenen Zuwendung ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus, ist das Kapital zu verzinsen. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung, d.h. die verzinsten Bestände und die Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) sowie der angewandte Zinssatz sind im Budget und in der Jahresrechnung offenzulegen.

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen ihres niedrigen Kapitals oder aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung aufheben oder ändern. Verwaltet eine Gemeinde mehrere kleine Sondervermögen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, so können diese im Interesse einer einfacheren Verwaltung und einer wirksameren Verwendung der Mittel unter Anpassung des Zwecks zusammengelegt werden. Es ist immer eine Lösung anzustreben, die der ursprünglichen Zweckbestimmung möglichst nahe steht.

Zweckgebundene Zuwendungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Auch wenn der Spender die zweckgebundenen Ausgaben auf den Kapitalertrag beschränkt hat, kann das Kapital verwendet werden, sofern der Betrag so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben.

Gemäss Jahresrechnung 2018 weisen die drei Sonderrechnungen der Gemeinde Bubikon die folgende Vermögenssituation aus:

Jahresrechnung 2018
Politische Gemeinde Bubikon

Sonderrechnungen - Legate, Stiftungenen I

Bezeichnung: Zweckbestimmung:	Spezialfonds Zur freien Verfügung Gemeinderat	Bezeichnung	Jahresrechnung 1.2033.01	
			Soll	Haben
1. Ertrag				
1.1 Zinsen von Kapitalen				
Kapital				
168'571.65	0.89% per 31.12.			1'500.30
168'571.65				
1.2 Übrige Erträge	Einlage per 25.06.2018			2'813.25
2. Aufwand				
	Ertragsüberschuss		4'313.55	4'313.55
			4'313.55	4'313.55
3. Abschluss				
	Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr			168'571.65
	Ertragsüberschuss			4'313.55
	Reinvermögen Ende Rechnungsjahr			172'885.20
4. Bilanz				
	Zinstragend angelegte Kapitalen		172'885.20	
	Verrechnungssteuern			
	Aktivenüberschuss = Reinvermögen			172'885.20

Jahresrechnung 2018
Politische Gemeinde Bubikon

Sonderrechnungen - Legate, Stiftungenen II

Bezeichnung: Zweckbestimmung:	Sozialfond Bedürftiger Zur Unterstützung bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten	Bezeichnung	Jahresrechnung 1.2033.03	
			Soll	Haben
1. Ertrag				
1.1 Zinsen von Kapitalen				
Kapital				
33'618.35	0.89% per 31.12.	Guthaben beim Gemeindegut		299.20
33'618.35				
1.2 Übrige Erträge				
2. Aufwand				
	Ertragsüberschuss		299.20	299.20
			299.20	299.20
3. Abschluss				
	Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr			33'618.35
	Ertragsüberschuss			299.20
	Reinvermögen Ende Rechnungsjahr			33'917.55
4. Bilanz				
	Zinstragend angelegte Kapitalen		33'917.55	
	Verrechnungssteuern			
	Aktivenüberschuss = Reinvermögen			33'917.55

Jahresrechnung 2018
Politische Gemeinde Bubikon

Sonderrechnungen - Legate, Stiftungen III

Bezeichnung: Zweckbestimmung:		Jahresrechnung 1.2018.09	
		Soll	Haben
1. Ertrag			
1.1 Zinsen von Kapitalen			
Kapital			
39'495.10	0.89% per 31.12.		
39'495.10			
1.2 Übrige Erträge			
2. Aufwand			
Diverse Unterstützungen			
Ertragsüberschuss			
		351.50	351.50
		351.50	351.50
3. Abschluss			
Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr			39'495.10
Ertragsüberschuss			351.50
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr			39'846.60
4. Bilanz			
Zinstragend angelegte Kapitalen		39'846.60	
Verechnungssteuern			
Aktivenüberschuss = Reinvermögen			39'846.60

Dieses Geschäft fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Es wäre möglich, dieses Geschäft der Gemeindeversammlung vom 10.06.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Erwägungen

Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit den folgenden Entwurf eines Fonds-Reglements ausgearbeitet:

Die Gemeindeversammlung vom 10.06.2020 erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

Reglement für den Bubiker-Fonds

Zweck

Der Bubikon-Fonds dient folgenden Zwecken:

Ausrichtung von Beiträgen an natürliche Personen oder Organisationen für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bubikon.

Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Einwohnern mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bubikon.

Fondsmittel

Der Bubiker-Fonds wird geöfnet durch die Zusammenlegung der folgenden Fonds:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Zweck</i>	<i>Saldo per 31.12.2018 in CHF</i>	<i>Konto-Nr.</i>
<i>Spezialfonds</i>	<i>zur freien Verfügung des Gemeinderates</i>	<i>172'885.20</i>	<i>1.2033.01</i>
<i>Sozialfonds Bedürftiger</i>	<i>zur Unterstützung bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten</i>	<i>33'917.55</i>	<i>1.2033.03</i>
<i>Unterstützungsfonds</i>	<i>Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorglichen Einrichtungen</i>	<i>39'846.60</i>	<i>1.2033.09</i>
<i>Total</i>		<i>246'649.00</i>	

Nach erfolgter Zusammenlegung wird der Fonds geöfnet durch Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter.

Beiträge

Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprennung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.

Aus dem Fonds können nur einmalige Beiträge ausgerichtet werden. Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen sind wie Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Die Finanzkompetenz richtet sich somit nach Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Gesuche

Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages aus dem Bubiker-Fonds für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung sowie ein Budget beizulegen.

Gesuchen von bedürftigen Privatpersonen um Ausrichtung eines Beitrages für persönliche Bedürfnisse ist eine Bestätigung der Gemeinde beizulegen, wonach diese Sozialhilfe beziehen. Solche Gesuche sind ausführlich zu begründen.

Liquidation

Wenn der Bubiker-Fonds ein Fondskapital von CHF 10'000 unterschreitet, ist er durch den Gemeinderat zu liquidieren. Das Liquidationsergebnis ist einer gemeinnützigen Einrichtung zu spenden.

Inkraftsetzung:

Dieses Reglement wird per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT BUBIKON

Andrea Keller
Gemeindepräsidentin

Stefan Mettler
Gemeindeschreiber

Beschluss

1. Es wird ein neuer Bubiker-Fonds gebildet. Der Bubiker-Fonds wird geöffnet durch die Zusammenlegung der Sonderrechnungen Konto-Nrn. 1.2033.01, 1.2033.03, 1.2033.09 mit einem Saldo von CHF total CHF 246'649 per 31.12.2018.
2. Das Reglement für den Bubiker-Fonds wird genehmigt.
3. Der Gemeindeversammlung vom 10.06.2020 wird beantragt, die Zusammenlegung der Fonds gemäss Ziffer 1 oben und das Reglement für den Bubiker-Fonds zu genehmigen.
4. Nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist das Reglement für den Bubiker-Fonds in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde Bubikon aufzunehmen.
5. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Zusammenlegung der Fonds sowie das Reglement für den Bubiker-Fonds aus finanzpolitischer Sicht zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
6. Mitteilung an:
 - RPK Bubikon, c/o Erich Henzelmann, Bürgweg 12, 8608 Bubikon
 - Ressortvorsteher Finanzen und Steuern
 - Abteilungsleiterin Finanzen und Steuern
 - BDO AG, Frau Scalia, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
 - Gemeindeversammlung
 - Archiv

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 28. Okt. 2019